



**Preisbekanntgabe  
für tierärztliche  
Dienstleistungen**

**Verordnung vom  
11. Dezember 1978  
über die Bekanntgabe  
von Preisen (PBV)**

Informationsblatt vom  
1. April 2012

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Rechtliche Grundlagen und Zweck .....</b>	<b>3</b>
<b>2. Wo ist die PBV anwendbar? .....</b>	<b>3</b>
<b>3. Preisbekanntgabe für tierärztliche Dienstleistungen ....</b>	<b>4</b>
<b>4. Verkauf von Waren in der Tierarztpraxis .....</b>	<b>5</b>
<b>5. Vollzug, Strafbestimmungen .....</b>	<b>6</b>
<b>6. Preislistevorlage .....</b>	<b>7</b>

## 1. Rechtliche Grundlagen und Zweck

Die Preisbekanntgabeverordnung (PBV)<sup>1</sup> stützt sich auf das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)<sup>2</sup>.

Sie bezweckt, dass die Preise für die Konsumentinnen und Konsumenten klar und miteinander vergleichbar sind sowie irreführende Preisangaben verhindert werden. Die Preisbekanntgabe bildet ein Instrument zur Förderung des lautereren Wettbewerbs.

Für das Angebot der tierärztlichen Dienstleistungen sind die folgenden PBV-Bestimmungen von besonderer Bedeutung:

- Artikel 10, Absatz 1, Buchstabe t und Absatz 2 PBV (Dienstleistungen);
- Artikel 11, Absatz 1 und 2 PBV (Art und Weise der Preisbekanntgabe von Dienstleistungen);
- Artikel 13 ff. PBV (Werbung).

## 2. Wo ist die PBV anwendbar?

Die PBV gilt für Waren und Dienstleistungen, die den Konsumentinnen und Konsumenten zum Kauf angeboten werden (Art. 3 und 10 PBV).

Konsumentinnen und Konsumenten sind Personen, die Waren oder Dienstleistungen für Zwecke kaufen, die nicht im Zusammenhang mit ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit stehen (Art. 2 Abs. 2 PBV).

Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit Nutztieren ausgeführt werden, sind nicht der PBV unterstellt.

Die PBV gilt für standardisierte Angebote. Bei individuellen Offerten ist die PBV nicht anwendbar.

---

1 SR 942.211 - [http://www.admin.ch/ch/d/sr/c942\\_211.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c942_211.html)

2 SR 241 - <http://www.admin.ch/ch/d/sr/c241.html>

## 3. Preisbekanntgabe für tierärztliche Dienstleistungen

### 3.1 Welcher Preis ist anzugeben?

Für tierärztliche Dienstleistungen ist der tatsächlich zu bezahlende Preis in Schweizer Franken bekannt zu geben. In diesem Preis müssen überwältzte öffentliche Abgaben (z.B. MwSt.) und nicht freiwählbare Zuschläge aller Art, welche sich auf den Preis auswirken, enthalten sein (Art. 10 PBV).

Die tierärztlichen Dienstleistungen können in drei Kategorien unterteilt werden (siehe Beispiel der Preisliste im Anhang):

- Die erste Kategorie betrifft die **standardisierten tierärztlichen Dienstleistungen**. Unter standardisierten tierärztlichen Dienstleistungen verstehen sich all jene Behandlungen oder Untersuchungen, bei welchen die Leistung des Tierarztes von der Art oder der Modalität her ähnlich oder gleich bleibt, unabhängig davon, um welches Tier es sich im Einzelfall handelt. Darunter fallen beispielsweise Impfungen, Labordienst-

leistungen, Röntgenbilder, Implantieren eines Erkennungschips, usw. Für diese Dienstleistungen müssen **Fixpreise** bekanntgegeben werden. Bezeichnungen wie „Impfung Katze ab CHF 57.–“ sind nicht erlaubt.

- Eine zweite Kategorie betrifft die **Routine-Operation**, z. B. Kastrationen. Die Modalität dieser Operationen sind je nach Tier ähnlich, der Endpreis aber ist von der Menge an benutzten Medikamenten abhängig. Für diese Dienstleistungen können verschiedene Gewichtskategorien und Bandbreiten (max. 10%) innerhalb der Kategorien vorgesehen werden. Der Preis umfasst sowohl die Dienstleistungserbringung wie auch die in diesem Zusammenhang verwendeten **Medikamente**.
- Bei **individuellen tierärztlichen Behandlungen** (z. B. nach Unfällen und bei komplexen Krankheiten) können die Preise nicht im Voraus bestimmt werden. Diese Kosten richten sich nach Zeit, Schwierigkeitsgrad und/oder Operationstyp. Die Preise werden z. B. mit Stundenansatz bekanntgegeben. Die Kosten sind mit der Tierhalterin/dem Tierhalter zu vereinbaren

(bspw. mittels eines Kostenvoranschlages). Falls der Kostenvoranschlag verrechnet wird, muss sein Preis ebenfalls bekannt gegeben werden.

### **3.2 Wo und in welcher Form sind die Preise anzugeben?**

Die Preise für die tierärztlichen Dienstleistungen sind mittels Preisanschlägen oder Preislisten leicht zugänglich und gut lesbar bekannt zu geben.

Die Preisinformationen sind an Stellen anzubringen oder aufzulegen, wo die Kundin und der Kunde sich normalerweise aufhält. Für Tierarztpraxen empfiehlt sich ein Anschlag oder ein Auflegen der relevanten Preisinformationen im Wartezimmer oder im Eingangsbereich der Praxis.

Die Preisinformationen müssen für die Kunden verfügbar sein, ohne dass diese danach fragen müssen. Eine bloss mündliche Information genügt den Bestimmungen über die Preisbekanntgabe nicht. Daneben muss auch die Möglichkeit bestehen, die Preise telefonisch zu erfragen, eine Preisliste per Post oder elektronisch anzufordern oder sie vom Internet abzurufen.

## **4. Verkauf von Waren in der Tierarztpraxis**

### **4.1 Prinzip**

Sofern in der Tierarztpraxis Waren zum Verkauf angeboten werden, muss der tatsächlich zu bezahlende Preis gut lesbar und leicht sichtbar in Schweizer Franken (inkl. MwSt.) bekanntgegeben werden.

### **4.2 Preisbekanntgabe für tierärztliche Medikamente**

Die Preise für tierärztliche Arzneimittel sind an der Ware selbst anzubringen (Anschrift auf der Packung, Etikette, Aufdruck, usw.). Es ist möglich, die Preise auf dem Arzneimittel erst bei dessen Abgabe anzubringen (z. B. auf der Posologieetikette).

### **4.3 Preisbekanntgabe für andere Waren**

Die Preise für andere Waren (Futter, Petshop, Pflegeartikel, usw.) sind an der Ware selbst oder unmittelbar daneben bekanntzugeben (Aufschrift, Aufdruck, Etikette, Preisschild oder Ähnliches). Die Preise können auf dem Regal angeschrieben werden, wenn die Anschrift an der Ware selbst wegen der Vielzahl preisgleicher Waren nicht zweckmässig ist.

## **5. Vollzug, Strafbestimmungen**

Der Vollzug der PBV obliegt den Kantonen. Die zuständigen kantonalen Stellen überwachen die vorschriftsgemässe Anwendung der PBV und verzeigen Verstösse bei den zuständigen kantonalen Instanzen (Art. 22 PBV).

Der Bund führt die Oberaufsicht. Sie wird durch das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO ausgeübt (Art. 23 PBV).

Widerhandlungen gegen die PBV werden mit Busse bis zu 20'000 Franken bestraft (Art. 24 UWG).

## 6. Preislistevorlage

Diese Liste stellt ein Minimum dar. Es steht jeder Praxis frei, weitere Positionen in die Liste einzufügen.

<b>1. Standardisierte Tierärztliche Dienstleistungen – Fixpreise</b>		
<b>Grundleistungen</b>		
Erstkonsultation	Hund	SFr.
	Katze	SFr.
	Andere kleine Heimtiere	SFr.
Folgekonsultation	Hund	SFr.
	Katze	SFr.
	Andere kleine Heimtiere	
Notfallzuschläge	Praxiszeit	SFr.
	Ausserhalb Praxiszeit	SFr.
	Nachts (22.00–07.00)	SFr.
	Sonntags/Feiertags	SFr.
Hausbesuche	Bis 5 km	SFr.
	Km-Vergütung ab 5 km	SFr.
<b>Zeugnis und Identifizierung</b>		
Transponder implantieren ( <i>inkl. Transponder und Registrierung</i> )		SFr.
Heimtierpass ( <i>inkl. Ausstellung</i> )		SFr.
<b>Impfungen</b>		
Impfungen Hund ( <i>inkl. Untersuchung, Impfstoff und Impfpasseintrag</i> )	Staupe, Hepatitis, Leptospirose/ Zwingerhusten/Parvovirose	SFr.
	Staupe/Hepatitis, Leptospirose, Zwingerhusten	SFr.
	Leptospirose	SFr.
	Parvovirose	SFr.
	Zwingerhusten (Intranasal)	SFr.
	Piroplasmose	SFr.
	Tollwut	SFr.
Impfungen Katze ( <i>inkl. Untersuchung, Impfstoff und Impfpasseintrag</i> )	Seuche/Schnupfen	SFr.
	Seuche/Schnupfen/Leukose	SFr.
	Leukose	SFr.

<b>Injektionen / Infusionen</b>		
Injektionen ( <i>exkl. Med.</i> )	Injektion subkutan	SFr.
	Injektion intramuskulär	SFr.
	Injektion intravenös	SFr.
Intravenösen Katheter legen ( <i>exkl. Mat. + Med.</i> )		SFr.
Infusion ( <i>exkl. Mat. + Med.</i> )	Infusion subkutan	SFr.
	Infusion intravenös Betreuung	SFr.
	Infusion intravenös weitere	SFr.
<b>Anaesthesie / Narkose</b>		
Sedation/Analgesie Hund ( <i>exkl. Mat. + Med.</i> )	Per intramuskuläre Injektion	SFr.
	Per intravenöse Injektion	SFr.
Sedation/Analgesie Katze ( <i>exkl. Mat. + Med.</i> )	Per intramuskuläre Injektion	SFr.
	Per intravenöse Injektion	SFr.
Inhalationsnarkose ( <i>exkl. Mat. + Med.</i> )	Hund + Katze bis 30 Min.	SFr.
	Hund + Katze zusätzlich / Min.	SFr. / Min.
<b>Diagnostik / Untersuchungen</b>		
Blutentnahme mit Nadel	Hund	SFr.
	Katze	SFr.
Leukosebluttest ( <i>inkl. Blutentnahme u. Material</i> )		SFr.
Harnuntersuchung	Harnlabor Stick	SFr.
	Harnlabor Stick/spez. Gewicht/Sediment	SFr.
Kotuntersuchung	Kotuntersuchung Flotation ( <i>inkl. Mat.</i> )	SFr.
Röntgenaufnahme ( <i>inkl. Entwicklung und Film</i> )	kleine Platte	SFr.
	mittelgrosse Platte	SFr.
	grosse Platte	SFr.
Röntgenuntersuchungen spez. ( <i>inkl. Sedation u. Auswertung</i> )	Hüftgelenk-Dysplasie (HD) Röntgen	SFr.
	Hüftgelenk/Ellbogen-Dysplasie (HD/ED) Röntgen	SFr.
Ultraschalluntersuchung	Einzelorgan	SFr.
	Trächtigkeit	SFr.

<b>Hospitalisation</b>		
Hospitalisation pro 24 h	Hund < 10 kg	SFr.
	Hund 10-30 kg	SFr.
	Hund 30-50 kg	SFr.
	Hund > 50 kg	SFr.
	Katze	SFr.
	Andere kleine Heimtiere < 1 kg	SFr.
	Andere kleine Heimtiere 1-3 kg	SFr.
	Andere kleine Heimtiere > 3 kg	SFr.
<b>Euthanasie / Entsorgung</b>		
Euthanasie ( <i>inkl. Mat. + Med.</i> )	Hund < 10 kg	SFr.
	Hund 10-30 kg	SFr.
	Hund 30-50 kg	SFr.
	Hund > 50 kg	SFr.
	Katze	SFr.
	Andere kleine Heimtiere < 1 kg	SFr.
	Andere kleine Heimtiere 1-3 kg	SFr.
	Andere kleine Heimtiere > 3 kg	SFr.
Entsorgung	Hund < 10 kg	SFr.
	Hund 10-30 kg	SFr.
	Hund 30-50 kg	SFr.
	Hund > 50 kg	SFr.
	Katze	SFr.
	Andere kleine Heimtiere	SFr.
Andere		

## 2. Routine-Operation – Chirurgie: Pauschale + mögliche Bandbreite (je nach Körpergewicht des Tieres und Menge Medikamente)

### Kastration (inkl. Prämedikation, Anästhesie, Material und Medikamente)

		Bandbreite 10% (je nach Menge Medikamente)
Kastration HUND Ovariektomie	weiblich < 10 kg	SFr. .-. bis SFr. .-.
	weiblich 10-30 kg	SFr. .-. bis SFr. .-.
	weiblich 30-50 kg	SFr. .-. bis SFr. .-.
	weiblich >50 kg	SFr. .-. bis SFr. .-.
Kastration HUND Ovariohysterektomie	weiblich < 10 kg	SFr. .-. bis SFr. .-.
	weiblich 10-30 kg	SFr. .-. bis SFr. .-.
	weiblich 30-50 kg	SFr. .-. bis SFr. .-.
	weiblich > 50 kg	SFr. .-. bis SFr. .-.
Kastration HUND	männlich < 10 kg	SFr. .-. bis SFr. .-.
	männlich 10-30 kg	SFr. .-. bis SFr. .-.
	männlich 30-50 kg	SFr. .-. bis SFr. .-.
	männlich > 50 kg	SFr. .-. bis SFr. .-.
Kastration KATZE	weiblich	SFr.
	männlich	SFr.
Kastration andere kleine Heimtiere	männlich (alle)	SFr.
	Meerschweinchen männlich < 2 Monate	SFr.
Vasektomie	Kleinsäuger	SFr.
Ovariectomie	Kleinsäuger	SFr.
<b>Andere</b>		

### 3. Behandlungen / Chirurgie usw. nach Unfällen, individuellen Krankheiten

Nach Zeit		SFr. -.- / Stunde
Nach Zeit + Schwierigkeitsgrad	I	SFr. -.- / Stunde
	II	SFr. -.- / Stunde
	III	SFr. -.- / Stunde
	IV	SFr. -.- / Stunde
	V	SFr. -.- / Stunde
Nach Operationstyp	z.B. Kreuzbandriss	SFr. -.- / Stunde
<b>Andere</b>		

### **Impressum / Auflage**

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Ressort Recht

Holikofenweg 36, 3003 Bern

Tel: 031 322 77 70

E-mail: [pbv-oip@seco.admin.ch](mailto:pbv-oip@seco.admin.ch)

[www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch): Themen > Spezialthemen >

Preisbekanntgabe > Online-Shop

04.2012 / 2500/d